

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

I. Allgemeines

1. Die Übernahme und Ausführung aller Lieferungen und Leistungen (nachstehend "Lieferungen") erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen. Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Zahlungen vorbehaltlos annehmen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
2. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Verträge (Bestellung und Auftragsbestätigung) sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
3. Für den Umfang und die Art der Lieferung sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigungen maßgebend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam.

II. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO und gelten soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, für Warenlieferungen EXW, ab Werk Solingen (INCOTERMS 2000), Nebenkosten wie Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Lagerung oder Fremdprüfung usw. sind nicht enthalten. Zu den vereinbarten Preisen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Der Mindestbestellwert beträgt 100,- EURO.
2. Die Zahlungen müssen zu den vereinbarten Terminen ohne jeden Abzug bei uns eingehen.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ist dies nicht der Fall, muss ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Anspruch stammen und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem stehen.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden ab dem auf den Zahlungstermin folgenden Tag und ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe der am Markt durchschnittlich für Überziehungskredite von Geschäftskonten verlangten Zinsen, mindestens aber die gesetzlichen Zinsen berechnet.
5. Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

III. Lieferzeit

1. Lieferzeitangaben sind stets als annähernd zu betrachten und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere der Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, der Freigabe von Zeichnungen und des pünktlichen Eingangs einer etwa vereinbarten Anzahlung sowie der pünktlichen Gestellung einer etwa vereinbarten Zahlungssicherung.
2. Die vereinbarten Termine für die Lieferung gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, insbesondere wenn die Liefergegenstände ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden können. Auch durch eine mangelhafte Lieferung kann ein Liefertermin eingehalten werden.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterdienstleistern eintreten.
4. Im Falle unseres Verzuges ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Auch für etwaige Schäden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Lieferfristen gelten die Bestimmungen der Ziffer IX.

IV. Abnahme

1. Wenn eine Abnahme durch den Besteller vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt der Liefergegenstand nach unserer schriftlichen Aufforderung zur Abnahme und nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist als abgenommen, sofern wir auf diese Folge besonders hingewiesen haben. Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer VIII, nicht verweigern. Die Wirkung einer Abnahme tritt in jedem Fall auch dann ein, wenn der Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt wird.
2. Mit Ausnahme unserer Personalkosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

V. Gefahrenübergang und Lieferung

1. Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort auf den Besteller über. Ist der Erfüllungsort ab Werk, so geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung der Waren auf den Besteller über.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder Teillieferungen erfolgen.
3. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
4. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese zu berechnen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Besteller erst nach Bezahlung seiner gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns über. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldo-Forderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung als Tilgung.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
3. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird; wir nehmen diese Abtretung an. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung jedoch nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
4. Durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt nicht der Besteller, sondern erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache, gem. § 950 BGB. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu gemäß den §§ 947, 948 BGB im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

VII. Geheimhaltung, Datenschutz

1. An Zeichnungen, Modellen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dem Besteller bekannt werdende Verletzungen unserer Eigentums- oder Urheberrechte hat er uns unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur nach unserer schriftlichen Zustimmung im Rahmen des Notwendigen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Abwicklung des Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit Informationen allgemein bekannt geworden sind.
3. Wir sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages auch die uns anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Wir haben dabei die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

VIII. Mängelhaftung

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir wie folgt Gewähr:

1. Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB gilt). Die Anerkennung solcher Mängel durch uns bleibt vorbehalten.
2. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf unsachgemäße Zwischenlagerung, fehlerhafte Montage, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Wartung, falsche Produktauslegung des Kunden oder Auslegungsfehler aufgrund falscher / unvollständiger Kundenangaben zurückzuführen sind, ferner nicht auf den Ersatz von Verschleißteilen und Folgen natürlichen Verschleißes. Von uns eingesetzte Zukaufteile unterliegen den Garantiebedingungen des Herstellers. Beanstandungen erkennen wir nicht an, wenn ohne unser Einverständnis an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Nacharbeiten vorgenommen worden sind.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 30 Monate dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung oder längere Fristen vorschreibt.
4. Die Gewährleistung für von uns anerkannte Mängel erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder dadurch, dass wir dem Besteller Ersatz durch einwandfreie Lieferung und Leistung gewähren.
5. Für die Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie endgültig fehl oder geraten wir damit in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl entweder Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen. Gleiches gilt für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Als zugesichert im Sinne dieser Vorschriften gelten nur solche Eigenschaften, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.

IX. Haftung allgemein

Wir haften allein nach den gesetzlichen Vorschriften unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie etwa Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten ist ausgeschlossen, sofern der Schaden durch uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursacht worden und wir keinen Sachmangel arglistig verschwiegen haben.
2. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unsere Haftung ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt der Bestellung vorhersehbaren Schadens, maximal auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung greift für vorsätzliche Handlungen selbstverständlich nicht.
3. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes werden durch unsere AGB nicht berührt.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Firmensitz der Firma M.A.T. Malmedie Antriebstechnik GmbH. Sind von uns auch Serviceleistungen zu erbringen, so ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind. Für die Zahlungspflicht des Bestellers ist Erfüllungsort die in unserer Rechnung angegebene Zahlstelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, ist Solingen. Wir können den Besteller jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes oder am Ort der Verletzungshandlung verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.